

Praktikumsrichtlinie der FH Lübeck für den Studiengang Bachelor Architektur nach PO 16

(laut Konventsbeschluss vom 21.12. 2016)

TEIL I Allgemeines

§1 Erforderliche Praktika

Für den grundständigen Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor sind zwei Praxisphasen erfolgreich zu absolvieren:

- (1) Vorpraktikum,
- (2) Praxisprojekt.

TEIL II Vorpraktikum

§ 2 Notwendigkeit des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Vorlesungen und Übungen. Der/die Praktikant/in soll sich einen Überblick über Betriebsmittel, Verfahren und Arbeitsmethoden auf Baustellen verschaffen und Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Baugeschehens erhalten.

§ 3 Dauer und Zeitpunkt des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum umfasst mindestens 8 Arbeitswochen und sollte vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Es muss jedoch spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 4. Studienseesters nachgewiesen werden.

§ 4 Anerkennung von Tätigkeiten als Vorpraktikum

- (1) Praktische Tätigkeiten oder eine Lehre im Baugewerbe können als Vorpraktikum anerkannt werden.
- (2) Die Anerkennung erfolgt durch die/den Fachbereichsbeauftragte/n für Angelegenheiten des Vorpraktikums.
- (3) Es werden nur Praktika anerkannt, die in Betrieben des Baugewerbes bzw. der Bauindustrie erfolgten.

- (4) Eine praktische Berufsausbildung im Baugewerbe bzw. in der Bauindustrie des Hochbaus sowie die Lehre als Bauzeichner/in ersetzen das Vorpraktikum.
- (5) Baupraktische Tätigkeiten an einer Fachschule können ganz oder teilweise anerkannt werden, sofern Bescheinigung und Nachweise vorliegen.
- (6) Die eventuell auch nur teilweise Anrechnung von anderen Berufsausbildungen und Schulabschlüssen erfolgt durch die/den Fachbereichsbeauftragte/n für Angelegenheiten des Vorpraktikums.

§ 5 Nachweis des Vorpraktikums

Zur Anerkennung des Vorpraktikums ist der/dem Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten des Vorpraktikums ein Berichtsheft vorzulegen. Dort sind Angaben zum Inhalt und zur Dauer der Tätigkeit wöchentlich aufzuführen. Eine Abschlussbescheinigung des Ausbildungsbetriebes ist beizufügen. Fehlzeiten sind anzugeben.

TEIL III Praxisprojekt

§ 6 Notwendigkeit des Praxisprojekts

- (1) Das Praxisprojekt ist wesentlicher Bestandteil des Studiums im Bachelorstudiengang Architektur. Der/die Studierende wendet dabei die im Basisstudium erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen an.

§ 7 Lernziele des Praxisprojekts

Lernziele des Praxisprojekts sind:

- (1) Verknüpfung theoretischer Kenntnisse und praktischer Tätigkeit
- (2) das Erkennen der Planungs- und Realisierungsabläufe auf dem Gebiet der Architektur bzw. der Stadtplanung mit ihren Inhalten, Zusammenhängen und Wechselwirkungen
- (3) das Kennenlernen des Kreises der am Planungs-, Entscheidungs- und Bauprozess Beteiligten, ihrer Rollen und Interessenlagen. Fähigkeiten und Kompetenz sollen so vertieft werden.

§ 8

Organisation, Dauer und Zeitpunkt des Praxisprojekts

- (1) Der/die Studierende arbeitet in einem (oder ausnahmsweise) mehreren praktischen Projekten mit. Für diese Projekte werden Partner außerhalb der Hochschule per Vertrag eingebunden. Die Wahl des Projektpartners geschieht eigenverantwortlich durch die Studierenden in Abstimmung mit der/m Modulverantwortlichen.
- (2) Das Praxisprojekt findet im 4. Semester statt.
- (3) Es umfasst 13 Arbeitswochen (520 Stunden). Eventuell entstandene Fehlzeiten sind nachzuarbeiten.

§ 9

Anerkennung von Tätigkeiten als Praxisprojekt

- (1) Die Anerkennung erfolgt durch die/den Modulverantwortliche/n.
- (2) Für eine erfolgreiche Anerkennung müssen die nachgewiesenen Tätigkeiten den Ausbildungszielen des Praxisprojekts (§ 7) gerecht werden.

§ 10

Mögliche Partner für das Praxisprojekt

- (1) Als Partner für das Praxisprojekt kommen Büros, Behörden und Abteilungen von Firmen in Frage, die hochbauliche oder städtebauliche Planungen durchführen.
- (2) Es ist ein Vertrag zwischen Hochschule, Praxisprojektstelle und Studierender/m zu schließen, der die Tätigkeit als Pflichtpraktikum sichert.
- (3) Das Praxisprojekt kann auch im Ausland absolviert werden.

§ 11

Nachweis und Abschluss des Praxisprojekts

Zur Anerkennung des Praxisprojekts sind der bzw. dem Modulverantwortlichen folgende Unterlagen vorzulegen:

- (1) Vorlage einer Abschlussbescheinigung des Praxisprojektpartners (§ 10), in der die von

der/dem Studierenden durchgeführten Schwerpunkttätigkeiten nach Art und Zeitdauer aufgeführt sind.

- (2) ein Arbeitsbericht des/der Studierenden. Dieser soll enthalten:
 - Kurze Beschreibung des Praxispartners
 - einen ausführlichen Bericht über mindestens zwei durchgeführte Tätigkeiten
 - Kurzes Resümee über das Praxisprojekt und die persönlichen Erfahrungen.

Der Bericht und die Abschlussbescheinigung müssen den Zeitraum der Tätigkeit nachweisen sowie, dass das Praxisprojekt im Sinne dieser Richtlinie durchgeführt wurde.

Zusätzlich ist die erfolgreiche Teilnahme am Praxisprojektseminar nachzuweisen.

§ 12

Theoretische Anbindung des Praxisprojekts

- (1) Das Praxisprojekt wird von einem theoretischen Teil, dem Praxisprojektseminar, vorbereitet. Die Teilnahme am gesamten Praxisprojektseminar ist obligatorisch und Bestandteil der Anerkennung des Praxisprojekts.